



Botschaft

zur Gemeindeversammlung Surses vom 7. November 2023

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu den nachfolgenden Geschäften.

Traktandum 2

Gesuch von ewz (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) um Erneuerung der bestehenden Wasserrechtskonzession für die Kraftwerke Tinizong und Nandro sowie zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Konzessionsverhältnisse; Beratung und Verabschiedung des Geschäfts zuhanden der Urnengemeinde Surses

Zusammenfassung

Die Wasserrechtskonzession der Stadt Zürich (Elektrizitätswerk, nachfolgend ewz) für die Kraftwerke Tinizong und Nandro laufen am 31. Mai 2035 aus. Damit erlöschen die Wassernutzungsrechte des ewz und die Konzessionsgemeinde Surses kann ab diesem Zeitpunkt wieder darüber frei verfügen. Als Folge der Beendigung der Konzession steht der Gemeinde - zusammen mit dem Kanton - der Heimfall nach Massgabe der Bestimmungen in der Konzession zu.

ewz hat die Gemeinde Surses mit Schreiben vom 24. April 2020 um eine Erneuerung der bestehenden Konzession ersucht. Gestützt auf die eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung muss die Konzessionsgemeinde mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession (also bis 31. Mai 2025) entscheiden, ob sie grundsätzlich zu der von ewz nachgesuchten Erneuerung bereit ist.

Der Gemeindevorstand hat die Thematik der künftigen Nutzung der Wasserkraft in den Anlagen von ewz - in Zusammenarbeit mit dem Kanton - unter verschiedenen Aspekten geprüft. Aufgrund dieser Prüfung kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das Gesuch von ewz um Konzessionserneuerung abschlägig zu beantworten und stattdessen eine Neuregelung der Nutzungsverhältnisse anzustreben ist. Dabei kann ewz Teil dieser Neuregelung sein. Die Gemeinde hat (zusammen mit dem Kanton) auf das Ende der Konzession die einmalige Gelegenheit, die bestehenden benetzten (nassen) Anlageteile unentgeltlich bzw. die elektromechanischen (trockenen) Teile zu einem angemessenen Preis zu übernehmen. Sie kann danach über die Rahmenbedingungen (zusammen mit dem Kanton) frei entscheiden, wie die Anlage auch künftig weiter genutzt werden soll. Das wirtschaftliche und energiepolitische Potential der Kraftwerkenanlagen von ewz ist für die Gemeinde und den Kanton sehr interessant und bietet erhebliche Chancen. Die vorgesehene Neuregelung der Nutzungsrechte entspricht ausserdem der Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden, wie er sie mit Blick auf die Gesamtheit an Wasserkraftanlagen im Kantonsgebiet unter Einbezug der Interessenlagen der Gemeinden im Jahr 2022 formuliert hat und ist aus klimapolitischer Sicht sinnvoll.

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft wird aufgezeigt, wie eine künftige Nutzung durch die Gemeinde (und den Kanton) in den Grundzügen ausgestaltet sein könnte. Im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzentscheides gemäss der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung macht es aus Sicht des Gemeindevorstands Sinn, dass die Urnenabstimmung, welche in den kommenden Jahren laut der geltenden Rechtsordnung über die Verleihung der neuen Konzession zu entscheiden hat, auch über das Gesuch von ewz um Konzessionserneuerung befindet und gleichzeitig die Stossrichtung für die künftige Nutzung der Wasserkraft in den Grundzügen vorgibt bzw. bestätigt. Damit wird gewährleistet, dass der Gemeindevorstand die Umsetzung des Vorhabens im Sinne der Bevölkerung an die Hand nimmt und zum definitiven Entscheid

vorbereitet. Mit dem beantragten Beschluss geht es dem Gemeindevorstand also einerseits darum, von den Stimmberechtigten eine Entscheidung über die von ewz beantragte Erneuerung der Konzession zu erhalten. Für den Fall, dass die Urnenabstimmung dem Antrag auf Nichterneuerung des Konzessionsverhältnisses mit ewz zustimmt, soll andererseits ein Beschluss (im Sinne eines Auftrages) für die weitere Umsetzung des Geschäfts gefasst werden. Da es zum jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein.

1. Ausgangslage

Die Wasserrechtskonzessionen von ewz für die Kraftwerke Tinizong und Nandro (einschliesslich des Dotierkraftwerks Marmorera) laufen am 31. Mai 2035 aus. Nachdem ewz fristgerecht ein Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession eingereicht hat, muss die Gemeinde Surses als Verleihungsbehörde bis am 31. Mai 2025 entscheiden, ob sie "grundsätzlich zu einer Erneuerung der Konzession" an ewz bereit ist (Art. 58a Abs. 2 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, WRG; SR 721.80). Laut Art. 26 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BWRG; BR 810.100) werden "die Abklärungen im Hinblick auf den Heimfall, den Rückkauf sowie eine allfällige Erneuerung der Konzession von Gemeinden und Kanton gemeinsam getroffen". Die Gemeinde Surses und der Kanton haben zu diesem Zweck eine Heimfallkommission eingesetzt, welche das Geschäft prüft und zuhanden der Gemeinde sowie der Regierung aufarbeitet. Die vorliegende Botschaft ist das Ergebnis der Abklärungen und Beratungen, welche die Heimfallkommission getroffen hat.

Für die Gemeinde sowie den Kanton geht es also darum, bis 31. Mai 2025 zu prüfen und zu entscheiden, wie die Nutzung der Wasserkraft in den bestehenden Anlagen Tinizong und Nandro von ewz in Zukunft im Grundsatz geregelt werden soll. In der vorliegenden Botschaft werden die Grundlagen im Hinblick auf die politische Entscheidungsfindung in der Gemeinde und in der Regierung dargelegt. Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen werden die Handlungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen aufgezeigt. Gestützt auf eine Beurteilung der Handlungsoptionen wird den Stimmberechtigten - unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen - ein Antrag für die Regelung der künftigen Nutzung der Anlagen von ewz unterbreitet.

2. Konzessionsrechtliche Grundlagen

a) *Die geltenden Konzessionen*

Zwischen Oktober 1948 und Februar 1949 erteilten die damaligen Gemeinden Marmorera, Mulegns, Sur, Rona sowie Tinizong der Stadt Zürich das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte der Julia einschliesslich der Flixerbäche und des Fallerbachs unter Errichtung eines Staubeckens im Talboden von Marmorera und einer Zentrale bei Tinizong. Die Regierung genehmigte die Wasserrechtsverleihungen mit Beschluss vom 31. Mai 1949. Die Inbetriebnahme erfolgte am 31. Mai 1955; die Konzession endet nach Ablauf der 80-jährigen Verleihungsdauer am 31. Mai 2035.

Am 25. Juli 1963 erteilten die damaligen Gemeinden Savognin und Riom dem ewz das Recht, die Wasserkraft der Ava da Nandro und des zugeleiteten Radonsbachs zum Zweck der Erzeugung von elektrischer Energie in einer Neben-Zentrale Nascharegnas sowie nachfolgend im Speicherwerk Marmorera-Tinizong und hierauf im Werk Tinizong-Tiefencastel zu nutzen. Die Regierung genehmigte diese Konzession mit Beschluss vom 6. September 1965. Aufgrund des "bereinigten Projektes 1968" vom 10. Dezember 1968 wurde die Konzession in einer "bereinigten Wasserrechtsverleihung" angepasst.

Schliesslich genehmigte die Regierung mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 im Rahmen der gewässerschutzrechtlich vorgeschriebenen Restwassersanierung für bestehende Wasserfassungen den Bau eines Dotierkraftwerks am Stauwehr Marmorera. Diese Nutzung ist Bestandteil des ursprünglich verliehenen Rechts.

Die Anlagen der Kraftwerke Tinizong und Nandro bilden Teil eines umfangreichen Wasserkraftparks von ewz in Mittelbünden.

Während die Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Nandro hinsichtlich des Heimfalls auf die gesetzlichen Bestimmungen verweist, enthält die Konzession für das Kraftwerk Tinizong einen Erneuerungsanspruch des ewz, welcher sich auf eine altrechtliche Bestimmung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes abstützte. Der entsprechende Erneuerungsanspruch wurde im WRG in der Zwischenzeit aufgehoben, womit auch für das Kraftwerk Tinizong die Heimfallregelung von Art. 67 WRG zur Anwendung kommt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde "die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich ziehen" sowie die "Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung" übernehmen kann. Die Entschädigung wird gemäss Konzession von einer aus drei Fachleuten zusammengesetzten Expertenkommission festgelegt. Laut dem kantonalen Recht, welches auf diese Konzession ebenfalls Anwendung findet, wird das Heimfallsubstrat je hälftig auf die Konzessionsgemeinden und den Kanton aufgeteilt.

Die heutige Konzessionärin ewz hat mit Schreiben vom 24. April 2020 gestützt auf Art. 58a WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzessionen gestellt. Nach Art. 58a Abs. 2 WRG entscheiden die zuständigen Behörden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Die Gemeinde hat folglich bis spätestens 31. Mai 2025 über das Gesuch um Erneuerung zu entscheiden und diesen dem ewz mitzuteilen.

b) Die Beendigung der Konzession und ihre Folgen

Die Konzessionen von ewz sind bis 31. Mai 2035 befristet. Mit dem Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer erlöschen die Konzessionen ohne weiteres. Hinsichtlich der Folgen des Erlöschens der Konzessionen ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Folgen auf das Nutzungsrecht und andererseits den Folgen auf das Eigentum an den gesamten Kraftwerksanlagen.

Auf das Nutzungsrecht wirkt sich das Ende der Konzession so aus, dass das Recht von ewz, die verliehenen Gewässer zu nutzen, dahinfällt und damit das volle Verfügungsrecht der Gemeinde über die Gewässernutzung wiederauflebt. Als Trägerin der Hoheitsrechte über die Gewässer kann sie damit frei entscheiden, ob und allenfalls wie (auch hinsichtlich des Umfangs) sie die Nutzungsverhältnisse am Gewässer neu regeln will. Sie kann von einer weiteren Nutzung des Gewässers absehen (womit keine neue Konzession erteilt würde und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden müsste), sie kann das Gewässer selber in Eigenregie nutzen (Eigennutzung) oder sie kann dem bisherigen oder einem neuen Konzessionär für die Nutzung des Gewässers eine neue Konzession erteilen.

Von der Frage, was bei Ablauf der Konzessionen mit dem Nutzungsrecht geschieht, ist jene nach dem Eigentum an den Werksanlagen zu unterscheiden. Das rechtliche Schicksal der Werksanlagen und vor allem die entsprechenden finanziellen Folgen sind für den Entscheid über die weitere Verfügung über das Nutzungsrecht von erheblicher Bedeutung.

c) Der Heimfall

Laut den geltenden Wasserrechtsverleihungen steht der Gemeinde und dem Kanton das Heimfallrecht im oben umschriebenen Sinne zu (vgl. lit. a). Demnach können die benetzten Anlageteile unentgeltlich und die elektromechanischen Anlageteile gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird durch eine Expertenkommission bestimmt, welche aus drei Fachleuten besteht. Da die Konzession keine Bewertungskriterien enthält, kommen die kantonal-rechtlichen Vorgaben zur Anwendung. Bei Eintritt des Heimfalls sind demnach die Verleihungsgemeinden und der Kanton

berechtigt, die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen sowie die Diensthäuser und Verwaltungsgebäude gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Konkrete Angaben über die Höhe der Entschädigung im vorliegenden Fall lassen sich nicht machen. Die Bewertung hängt von verschiedenen Bewertungsfaktoren ab. Als im Allgemeinen richtungsweisend geht die Regierung in ihrer Botschaft zur Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050 (Heft Nr. 9/2021-2022) von einem Verhältnis zwischen den unentgeltlich heimfallenden Anlageteilen in der Höhe von 70-80 Prozent des gesamten Anlagewerts und jenen, die gegen Entschädigung heimfallen, in der Höhe von 20-30 Prozent aus.

Für den Fall, dass die abgelaufenen Konzessionen mit dem bisherigen Konzessionär erneuert werden, findet der Heimfall nicht statt. In diesem Fall hat der Konzessionär die heimfallberechtigten Parteien für den Verzicht auf die Beanspruchung der unentgeltlich heimfallenden Anlagen zu entschädigen (Art. 45 BWRG). Massgebend sind in diesem Falle die Grundsätze der Unternehmensbewertung.

3. Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde im Allgemeinen

Der Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass die Anlagen Tinizong und Nandro von ewz unter verschiedenen Aspekten sehr interessant sind. Die beiden Kraftwerke weisen sehr viele positive Aspekte auf und ermöglichen eine optimale Nutzung mit vertretbaren Umweltauswirkungen. Aus diesen Überlegungen wird die Option des Verzichts auf die Nutzung der Wasserkraft hier nicht weiter vertieft. Damit stellt sich die Frage, in welchem Rahmen die Wasserkraft künftig genutzt werden soll. Dabei kommen folgende Varianten in Frage.

a) *Nutzung durch die Gemeinde und den Kanton*

Die Gemeinde kann bei der Beurteilung des Potentials des Wasserkraftwerks zum Schluss kommen, dass es Sinn macht, dieses selbst - zusammen mit dem Kanton - zu nutzen (und das Nutzungsrecht nicht an einen Dritten zu vergeben). Die Wasserkraft würde dann künftig in der Verantwortung der öffentlichen Hand und unter seiner politischen Kontrolle genutzt werden. Für eine derartige Nutzung müssten die Gemeinde und der Kanton eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, welche die Grundlage für die Nutzung der Wasserkraft bilden würde.

Da der Betrieb eines Kraftwerks (und hier noch über mehrere Stufen) nicht unbedingt eine klassische Verwaltungstätigkeit darstellt, könnten Gemeinde und Kanton das Nutzungsrecht am Wasser auf ein von ihnen beherrschtes öffentliches Unternehmen übertragen. Dabei steht die Form der Aktiengesellschaft oder - mit Blick auf die steuerlichen Konsequenzen - der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Vordergrund. In diesem Fall würden die Gemeinde und der Kanton das Heimfallrecht hinsichtlich der bestehenden Anlagen (sowohl der nassen als auch der trockenen) ausüben und diese Anlagen (als Sacheinlage) in die neue von ihnen gegründete öffentliche Unternehmung einbringen. Damit dieses Unternehmen das Wasserrecht auch nutzen kann, ist ihm von der Gemeinde als Inhaberin der Wasserrechte eine entsprechende Konzession zu erteilen, welche den Anforderungen von Art. 54 WRG genügen muss. Die operativen Tätigkeiten, wie die Geschäfts- und Betriebsführung bzw. die Energieverwertung, können durch Drittunternehmen mit entsprechendem Fachwissen erfolgen.

b) *Nutzung durch Dritte*

Kommen die Gemeinde und der Kanton zum Schluss, dass sie das Kraftwerk künftig nicht selber oder über eine von ihnen beherrschte Rechtseinheit betreiben wollen, können sie - wie dies bisher der Fall war - einem Dritten eine Konzession für die Nutzung erteilen. Dieser Dritte kann entweder der bisherige Konzessionär oder auch ein neuer Konzessionär sein. Im Falle der Konzessionserteilung an den bisherigen Konzessionär werden die Gemeinde (und der Kanton) auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und sich für diesen Verzicht angemessen entschädigen lassen. Dem bisherigen Konzessionär wird eine neue Konzession nach Massgabe der heutigen Vorschriften erteilt, gestützt auf welche dieser das Kraftwerk

für die festgelegte Konzessionsdauer weiter betreiben kann. Zu prüfen ist vor allem auch, die Konzession einem neuen Konzessionär bzw. einer neuen Gesellschaft zu übertragen. An dieser neuen Gesellschaft können neben der Gemeinde und dem Kanton auch der bisherige Konzessionär oder andere Industriepartner beteiligt sein. Auf diese Weise kann sich die öffentliche Hand (Gemeinde und Kanton) an der neuen Gesellschaft (neue Konzessionärin) beteiligen und an deren Wertschöpfung im Vergleich zu heute optimiert partizipieren und gleichzeitig vom Knowhow der Industriepartner (als zusätzliche Gesellschafter der neuen Konzessionärin) profitieren.

4. Beurteilung der Handlungsoptionen

Im jetzigen Zeitpunkt geht es für die Gemeinde im Wesentlichen darum, zu entscheiden, wie sie das Gesuch von ewz vom 24. April 2020 um Erneuerung der bestehenden Konzession beantwortet. Es geht um eine grundsätzliche Weichenstellung, ob

- (i) dem bisherigen Konzessionär eine weitere Nutzung im Rahmen einer Konzessionserneuerung in Aussicht gestellt werden soll, oder
- (ii) die Gemeinde die Kraftwerksanlagen Tinizong und Nandro von ewz zusammen mit dem Kanton ab dem Jahr 2035 selber nutzen will, oder
- (iii) das Nutzungsrecht einem neuen Konzessionär eingeräumt werden soll (im Rahmen einer neuen Konzession).

Sofern sich die Gemeinde im Grundsatz für die Variante der Eigennutzung (ii) oder für eine Konzessionserteilung (iii) an einen neuen Konzessionär entscheidet, muss sie das Gesuch von ewz um eine Konzessionserneuerung abschlägig beantworten. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass der Heimfall hinsichtlich der bestehenden Anlagen auszuüben sein wird, damit diese dem neuen Konzessionär überlassen werden können.

Da es zum jetzigen Zeitpunkt vorerst nur (aber immerhin) um eine Weichenstellung geht, braucht die genaue Ausgestaltung der künftigen Nutzung noch nicht im Detail bekannt zu sein; für die Umsetzung der Bestvariante, d.h. für das Aushandeln und Festlegen der Nutzungsbedingungen mit einem künftigen Konzessionär, bleibt noch genügend Zeit. Die Beantwortung der Grundsatzfrage hängt ab von verschiedenen Faktoren und Kriterien, die nachfolgend dargestellt und beurteilt werden.

a) *Kantonale Wasserkraftstrategie*

Die von der Regierung erarbeitete und vom Grossen Rat in der Februarsession 2022 unterstützte Wasserkraftstrategie 2022 bis 2050 sieht einen Rollenwechsel der Konzessionsgemeinden und des Kantons bei der Nutzung der einheimischen Wasserkraft vor. Sie sollen sich nicht nur darauf beschränken, Dritten Wasserrechtskonzessionen zu erteilen und dafür eine Entschädigung in Form von Wasserzinsen zu erhalten (auf deren Höhe sie ausserdem keinen Einfluss haben); Sie sollen vielmehr mittelfristig die Rolle als "produzierender Marktakteur" einnehmen, was bedeutet, dass die natürliche Ressource Wasserkraft als Energieträger künftig im Interesse der Bündner Allgemeinheit optimiert in Wert gesetzt werden kann. Eine solche aktive Rolle der öffentlichen Hand setzt jedoch voraus, dass die Konzessionsgemeinden zusammen mit dem Kanton über Mehrheitsbeteiligungen an Kraftwerksgesellschaften verfügen.

Die kantonale Wasserkraftstrategie sieht folgerichtig vor, dass die Konzessionsgemeinden und der Kanton bei Ablauf der bestehenden Konzessionen grundsätzlich den Heimfall gemeinsam ausüben. Ein Verzicht auf die Ausübung soll nur dann erfolgen, wenn das Kraftwerk aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen offensichtlich nicht mehr an einen Dritten übergeben werden könnte. Angestrebt werden aber weiterhin Partnerschaften mit Dritten, wobei diese Dritten durch Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam bestimmt werden sollen. Mittelfristig soll - so das Ziel gemäss Botschaft - eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand stattfinden. Durch die in der

Beteiligungsstrategie angestrebten höheren Beteiligungen an den Wasserkraftwerken wird sich auch die Menge der Beteiligungsenergie des Kantons und der Konzessionsgemeinden erhöhen. Werden die höheren Strommengen von Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam vermarktet, ergeben sich für beide Chancen von Skaleneffekten. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Kanton neben der Grischelectra AG eine zusätzliche Verwertungsgesellschaft als Plattform aufbaut, über welche der Strom des Kantons und - wenn sie es wollen - der Konzessionsgemeinden gemeinsam abgesetzt werden kann. Der Kanton soll dabei nicht selber in die Stromvermarktung einsteigen. Der eigentliche Verkauf soll transaktional durch Handelsunternehmen erfolgen. Diese ermöglicht eine zeitlich strategische Flexibilität in der Vermarktung und erfordert im Gegenzug eine Anpassung der verschiedenen Vermarktungsinstrumente, um die Risiken abzusichern und möglichst zu beherrschen.

Die Umsetzung der Wasserkraftstrategie soll gemäss Absicht von Regierung und Grosse Rat in Koordination und Absprache zwischen Konzessionsgemeinden und Kanton erfolgen. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Hoheitsrechte und Zuständigkeit je eigenverantwortlich. Ihre Interessen verlaufen über weite Strecken indessen im Rahmen ähnlich gelagerter Stossrichtung und Ziele und lassen sich bei einem gemeinsam erarbeiteten Zusammenwirken zusätzlich optimieren. Mit Blick auf die Wasserkraftstrategie des Kantons steht somit - unter Vorbehalt einer vertieften Prüfung der Wirtschaftlichkeit - die Weiterführung der Wasserkraftnutzung durch die öffentliche Hand unter Mitwirkung neuer Partner im Vordergrund. Die Anfrage von ewz um Konzessionserneuerung ist unter diesem Aspekt deshalb abzulehnen.

b) Wirtschaftliches Potenzial

Die Kraftwerksanlagen Tinizong und Nandro von ewz weisen eine durchschnittliche jährliche Energieproduktion von knapp 200 GWh auf. Die Anlagen der Werke befinden sich in einem guten Zustand und die Gestehungskosten belaufen sich derzeit auf ca. 5.6 Rp./kWh (gemäss Beteiligungsersatzenergie-Vertrag zwischen ewz und dem Kanton Graubünden vom 29. November 2004), was günstig ist. Die Restwassersanierung ist erfolgt und die weiteren Sanierungsmassnahmen für Schwall/Sunk sowie Geschiebetrieb sind eingeleitet. Ausserdem ist im Falle einer Neukonzessionierung nicht mit einschneidenden umweltrechtlichen Auflagen zu rechnen, welche die Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigen könnten. Der Betrieb kann weitestgehend mit den bestehenden Anlagen und der bisherigen Produktion weitergeführt werden.

Die Ausübung des Heimfallrechts steht sodann auch nicht den aktuellen Ausbauprojekten von ewz, namentlich der Erhöhung der Staumauer Marmorera entgegen. Wird diese vor Ablauf der laufenden Konzessionen realisiert, kann diesbezüglich zwischen den Parteien der öffentlichen Hand und ewz eine Restwertvereinbarung hinsichtlich der Investitionen abgeschlossen werden (wie dies im Übrigen bereits in vergleichbaren Fällen für die laufenden Investitionen bei anderen Kraftwerksanlagen auch geschehen ist). Damit wird sichergestellt, dass ewz für nicht amortisierbare Erweiterungsinvestitionen in Form der Staumauererhöhung schadlos gehalten wird.

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die Kraftwerksanlagen von ewz zweifellos attraktiv. Gestehungskosten, die deutlich unter dem Marktwert liegen ermöglichen auch in Zukunft interessante Renditen für den Betreiber, zumal der Erneuerungsaufwand überschaubar ist und aufgrund des steigenden Strombedarfs in der Schweiz auch von eher steigenden Strompreisen ausgegangen werden kann. Eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials hängt in starkem Mass von der künftigen Strompreisentwicklung ab und ist deshalb heute nicht möglich. Allerdings sind die Voraussetzungen für einen auch in Zukunft rentablen Betrieb mit den interessanten Gestehungskosten und dem leistungsfähigen Werk jedenfalls gegeben.

Unter dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Potentials und einer Chancen-/Risikoabwägung stellen die Kraftwerke Tinizong und Nandro von ewz eine interessante Anlage dar. Zu

berücksichtigen werden im Rahmen des wirtschaftlichen Potentials noch die Entschädigungen sein, welche Gemeinde und Kanton unter dem Titel der Heimfallentschädigung an ewz zu bezahlen haben. Während die nassen Anlageteile unentgeltlich heimfallen, ist für die elektromechanischen Anlageteile eine billige Entschädigung zu leisten. Als im Allgemeinen richtungsweisend geht die Regierung in ihrer Botschaft zur Wasserkraftstrategie des Kantons - wie bereits erwähnt - dabei von einem Verhältnis zwischen den unentgeltlich heimfallenden Anlageteilen in der Höhe von 70-80 Prozent des gesamten Anlagewerts und jenen, die gegen Entschädigung heimfallen, in der Höhe von 20-30 Prozent aus. Die genaue Höhe dieser Entschädigung ist im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit ewz zu definieren. Die Konzession sieht dafür eine dreiköpfige Expertenkommission vor.

c) *Energieverwertung und Kraftwerksbetrieb*

Wird die Konzession für die Weiternutzung der Gewässer und der bestehenden Kraftwerksanlagen an einen neuen Konzessionär mit einer Mehrheitsbeteiligung von Kanton und Gemeinde erteilt, erfolgt der Kraftwerksbetrieb und die Energieverwertung durch diese neue Gesellschaft. Je nach Ausgestaltung der neuen Betriebsgesellschaft wird sich im Kraftwerksbetriebs auch hinsichtlich des Personaleinsatzes nichts ändern bzw. dieser wird weitestgehend unverändert fortgeführt.

Hinsichtlich der Energieverwertung werden sich die neuen Partner im Rahmen der neuen Gesellschaft darüber verständigen, wie die Energie im bestmöglichen Interesse aller Beteiligten verwertet wird. Dabei kann auf bereits bestehende Konstellationen in ähnlichen Verhältnissen abgestellt werden. Denkbar ist dabei auch, dass dem Industriepartner (z.B. ewz) die dem Kanton und der Gemeinde zur Verfügung stehende Energie überlassen wird und diese dafür entschädigt werden.

5. Schlussfolgerungen

Aufgrund dieser Überlegungen kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das Gesuch von ewz um Konzessionserneuerung mit Blick auf die Interessenlage der Gemeinde und des Kantons und unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte abschlägig zu beantworten ist. Aus Sicht des Gemeindevorstands ist eine Fortführung der Wasserkraftnutzung in den Anlagen Tinizong und Nandro von ewz mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand (Gemeinde und Kanton) anzustreben. Bisherige oder neue Partner können sich an der künftigen Gesellschaft (Konzessionärin) in einem Minderheitsverhältnis beteiligen. Die Gemeinde und der Kanton haben auf das Ende der Konzession die einmalige Gelegenheit, die Kraftwerksanlagen Tinizong und Nandro von ewz zu interessanten Konditionen zu übernehmen. Ebenso interessant ist das wirtschaftliche Potential der Kraftwerke, welches erhebliche Chancen bietet. Auch wenn eine genaue Ermittlung des Ertragspotentials für eine neue Konzessionsdauer noch nicht möglich ist, steht jedenfalls fest, dass sich die Werke in einem guten Zustand befinden, der Strom zu niedrigen Gestehungskosten produziert wird und die Produktion auf dem Strommarkt deshalb äusserst konkurrenzfähig auftreten kann. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind jedenfalls keine nennenswerten Risiken ersichtlich. Im Übrigen entspricht die Fortführung der Wasserkraftwerke mit einer Mehrheitsbeteiligung von Konzessionsgemeinden und Kanton der Wasserkraftstrategie 2022 – 2050 des Kantons und die Produktion von erneuerbaren Energien steht im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeindevorstand, das Gesuch von ewz um Erneuerung der bisherigen Konzessionen abzulehnen und der Gesuchstellerin mitzuteilen, dass die Gemeinde Surses zu einer Erneuerung der bestehenden Konzessionen nicht bereit ist. Gleichzeitig sollen - im Sinne eines politischen Auftrages der Stimmberechtigten an den Gemeindevorstand - die Eckpunkte für das weitere Vorgehen im Hinblick auf das anvisierte Ziel definiert werden.

Beim Grundsatzentscheid über die Konzessionserneuerung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 WRG geht es noch nicht um die eigentliche Ausübung des Heimfalls. Für den Fall, dass sich die Gemeinde aber gegen eine Konzessionserneuerung mit dem bisherigen Konzessionär entscheidet,

wird damit zumindest implizit eine Aussage über die Ausübung des Heimfallrechts gemacht. In diesem Sinn geht es beim Grundsatzentscheid um mehr als nur um die Frage der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Konzessionserneuerung, für welche gemäss Art. 10 Abs. 3 BWRG der Gemeindevorstand zuständig wäre. Der Grundsatzentscheid hat eine erhebliche politische und finanzielle Dimension, zumal die Gemeinde auch über das weitere Vorgehen befindet. Insoweit ist es aufgrund der Tragweite und der Bedeutung des Entscheides gerechtfertigt und begründet, den Grundsatzentscheid durch die Urnenabstimmung fällen zu lassen.

6. Weiteres Vorgehen

Stimmt die Urnengemeinde den nachfolgenden Anträgen zu, wird der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Kanton die weiteren Schritte in die Wege leiten. Dabei wird es darum gehen, die künftige Beteiligungsstruktur zu evaluieren, einen oder allenfalls mehrere geeignete Partner für den weiteren Betrieb zu definieren und die für die weitere Nutzung notwendigen konzessionsrechtlichen Grundlagen aufzuarbeiten. Sobald die gesamten Rahmenbedingungen für die weitere Nutzung der Gewässer sowie der Anlagen ausgehandelt sind, folgt die Abstimmung in der Gemeinde Surses. Es wird dann darum gehen, über die neue Wasserrechtsverleihung zu befinden und parallel dazu gleichzeitig auch den Heimfall auszuüben, damit die Anlagen auf die neue Betreibergesellschaft übertragen werden können.

Antrag des Gemeindevorstands:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, in Anwendung von Art. 58a Abs. 2 WRG,

1. das Gesuch von ewz vom 24. April 2020 um eine Erneuerung der bestehenden Konzessionen zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden, mit Antrag um Ablehnung des Gesuchs und Mitteilung an die Gesuchstellerin, dass die Gemeinde Surses zu einer Erneuerung der bestehenden Konzessionen nicht bereit sei.
2. Gestützt auf diesen Beschluss wird der Gemeindevorstand mit der Umsetzung sämtlicher Massnahmen im Hinblick auf die künftige Nutzung der Wasserkräfte der heute bereits genutzten Gewässer in den bestehenden Kraftwerksanlagen Tinizong und Nandro von ewz durch die Gemeinde und den Kanton beauftragt, insbesondere:
 - die Vorbereitung der Konzessionsgrundlagen für die künftige Nutzung durch den neuen Konzessionär;
 - die Evaluation für die künftige Beteiligungsstruktur einschliesslich deren Umsetzung;
 - die Ausübung des Heimfalls und dessen Umsetzung.

Alles mit dem Ziel, der Urnenabstimmung eine neue ausgearbeitete Wasserrechtskonzession zur Genehmigung zu unterbreiten.

Traktandum 3

Investitionsprojekt "Sanierung Vorplätze Feuerwehrlokal und Stützpunkt Tiefbauamt Graubünden in Gravas, Cunter" (2. Etappe); Antrag um Verpflichtungskredit von CHF 430'000.00

Die Liegenschaften auf den Parzellen Nr. 5478 und Nr. 5475 sind im Eigentum der Gemeinde Surses. Ein Teil des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 5478 hat die Gemeinde dem Tiefbauamt Bezirk 7 verpachtet. Im restlichen Teil der Parzelle Nr. 5478 und der Gebäudeteil Parzelle Nr. 5475 wird durch die Feuerwehr Surses genutzt.

Der Vorplatz ist in einem schlechten Zustand und die Platzentwässerung funktioniert nicht. Der westliche Teil gegen die Julia wurde mit Abbruchmaterial aufgefüllt und als Deponie genutzt.

Folgende Instandsetzungsarbeiten sind vorgesehen:

- Bestehenden Belag entfernen und neue Foundationsschicht erstellen. Im Bereich der früheren Auffüllung im westlichen Teil bis in eine Tiefe von 1.50m, der restliche Teil 0.90m tief.
- Sämtliche Werkleitungen wie Wasserversorgungs- und Swisscom-Leitungen und die Entwässerung werden neu erstellt.
- Der westliche Anbau unter der Treppe wird abgebrochen und der Treppenaufgang neu erstellt.
- Neuer einschichtiger Belag, Tragdeckschicht AC TD 16L, 80 mm stark einbringen.

Die Investitionskosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag gesamthaft auf rund CHF 430'000.00. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$. Allfällige Teuerungen bis Bauende sind im Kostenvoranschlag nicht enthalten und dürfen geltend gemacht werden.

Mit der Etappe 1 wurden die Bauarbeiten im Jahr 2023 begonnen. Die Investitionskosten von CHF 200'000.00 für die Ausführung der Etappe 1 sind in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes im Budget für das Jahr 2023 genehmigt worden. Für die Ausführung der Etappe 2 werden die Investitionskosten von CHF 230'000.00 im Budget für das Jahr 2024 berücksichtigt. Hier gilt es zu erwähnen, dass die Ausführung dieser 2. Etappe ursprünglich erst im 2026 als separates Projekt geplant war. Deshalb wird der Kreditantrag nun über das Gesamtprojekt eingeholt.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditbegehren von CHF 430'000.00 für die Ausführung der Instandsetzung der Vorplätze der Feuerwehr und beim TBA-Stützpunkt in Gravas, Cunter zuzustimmen. Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 4

Investitionsprojekt «Reaktivierung Aue Alp Curtegn, Radons»: Antrag um Verpflichtungskredit von netto CHF 761'000.00

Der Projektperimeter umfasst rund 2'000 m Gerinnelänge des Ava da Nandro im Bereich der Aue Alp Curtegn, welche von nationaler Bedeutung ist. Im Auebereich und an den seitlich zufließenden Runsen wurde in den letzten Jahren nach Niederschlagsereignissen immer wieder maschinell eingegriffen und Gesteine entnommen oder zu Dämmen aufgeschüttet. Vor allem der harte Verbau der Runse oberhalb der Alp Curtegn führte dazu, dass bei Ereignissen mit Gesteineintrag dieses kanalisiert in die Aue eingetragen wird und dort vermehrt zu Auflandungen führt. Die Klimaerwärmung führt zu einer Zunahme von Starkniederschlägen und zum Auftauen des Permafrostes, so dass mehr Gesteine mobilisiert werden kann. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass es auch in Zukunft zu grösseren Auflandungen kommen wird. Damit die natürlichen Prozesse der Auflandung und der Erosion wieder grösstenteils ohne Eingriff des Menschen ablaufen können, soll die ursprüngliche Grösse der Aue dem Ava da Nandro wieder zur Verfügung gestellt werden. Dafür sind verschiedene Massnahmen, welche mit der Alpgenossenschaft und der Gemeinde erarbeitet wurden, vorgesehen.

Massnahmen

Um die Aue zu reaktivieren, werden die geschütteten Dämme entlang des Ava da Nandro zurückgebaut. Der sich in der Aue befindende Weg südlich der Brücke gegen die Alp Curtegn wird aufgelockert. Dieser wird durch die Verschiebung des Verladeplatzes nicht mehr benötigt.

Der Ual Alp Curtegn, südlich der Alp Curtegn, ist mit hohen Dämmen stark eingeeengt und führt sämtliches Geschiebe direkt bis in die Ebene Curtegn. Um den Geschieberückhalt zu verbessern, wird der rechtsseitige Damm durch einen neuen Damm weiter aussen am Kegel (welcher mit sehr flachen Dämmen in die Landschaft eingepasst werden soll) ersetzt. Der linksseitige Damm wird auf die Dammhöhe zurückgebaut, welche er vor der letzten Dammerhöhung hatte.

Durch die Brücke Punt Curtegn wird der Fluss eingeeengt und der unterhalb liegende Teil der Aue eingeschränkt. Aus diesem Grund soll die Brücke erneuert und um 30 m verlängert werden. Durch die Verbreiterung auf 50 m kann die natürliche Dynamik des Ava da Nandro wieder hergestellt werden. Die neue Brücke wird für den Langsamverkehr (Fussgänger, Biker, etc.) errichtet. Der motorisierte Verkehr erreicht die Alp Curtegn über den bestehenden Bewirtschaftungsweg auf der orographisch rechten Bachseite. Dieser wird hierfür ab der Brücke Payer bis Plaun Curtegn auf einer Länge von 1'200 m ausgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass sehr grosse Ereignisse auftreten müssen, bis der Ava da Nandro die gesamte Breite der Aue in Anspruch nehmen wird (Laufverlegungen). Um die angrenzenden Landwirtschaftsflächen vor Ufererosion zu schützen, wird im Rahmen des Projektes eine Interventionslinie festgelegt, ab wann eine Verbauung des rechten Ufers erfolgen muss.

Die heute bestehende Zufahrt zur Brücke Punt Curtegn, welche den Auenperimeter schneidet, wird an den Rand des Auenperimeters verschoben. Die bestehende Strasse wird aufgelockert. Der bestehende Durchlass beim Bächlein von Mottign wird rückgebaut. Die neue Strassenführung quert das Bächlein über eine kleine Brücke. Das Bächlein selbst wird aufgewertet (Rückbau von Uferverbauungen). Orografisch links vom Ava da Nandro ca. 100 m vor der Brücke Curtegn endet der befahrbare Weg und wird als Wanderweg weitergeführt.

Der sich heute im Auenperimeter befindende Viehverladeplatz wird aufgehoben und weiter talwärts bei Plaz Fuschignas oberhalb der Brücke Payer neu erstellt. In diesem Zusammenhang muss die Strasse ab der Brücke bis zur Einmündung in die Strasse Val Nandro auf einer Länge von 650 m für den Lastwagenverkehr ausgebaut werden.

Der Winterbus nach Radons fährt neu ab der Brücke Payer ebenfalls über die neu ausgebaute Strasse und anschliessend über die Strasse Val Nandro bis nach Radons. So können die Lawinenhänge Pitschna und Curtegn gemieden werden. Um die Ski- und Schlittelpiste und den Busverkehr zu trennen, wird das Trasse der Strasse Val Nandro vor und nach Tigias auf einer Gesamtlänge von 450 m auf 9 m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgt vor Tigias bergseitig und nach Tigias talseitig. Der Verkehr wird talseitig auf der asphaltierten Strasse geführt. Die Ski- und Schlittelpiste wird bergseitig auf dem humusierten (begrüntem) Teil des neuen Trasses angelegt.

Das Projekt wird in drei Etappen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 realisiert.

Begründung

Die Reaktivierung der Aue ist für den Erhalt und die Förderung der autotypischen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der geomorphologischen Eigenart wichtig. Auen bilden komplexe Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen mit einer vielfältigen Flora und Fauna. Gegenüber von früher sind in der Schweiz ca. 90 % der Auenlebensräume bereits verschwunden. Die noch vorhandenen oder wiederherstellbaren Auen sind für die Biodiversität von grosser Bedeutung.

Die Massnahmen haben neben der ökologischen Aufwertung auch den Vorteil, dass die anstehende Sanierung der bestehenden Brücke Punt Curtegn durch den Neubau entfällt. Mit dem Neubau der Brücke erhält die Gemeinde Ersatzmassnahmenpunkte, welche sie für andere Projekte, wo Ersatz geleistet werden muss, einsetzen kann.

Die Winterzufahrt nach Radons wird sicherer, da die Lawinenzüge Pitschna und Curtegn nicht mehr gequert werden müssen. Die Räumung der Strasse ab der Brücke Payer bis zur Brücke Punt Curtegn und weiter nach Radons entfällt. Zudem wird die Zufahrt nach Radons kürzer und der Durchfahrtsverkehr wird minimiert.

Die Investitionskosten für alle Projektbestandteile belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung (+/-25%) auf ca. 2.3 Mio. Franken inkl. MwSt. Davon zahlt der Kanton/Bund ca. 62%, die Gemeinde 33% und die Alpgenossenschaft 5%.

Vorgehen für Kreditgenehmigung

Aufgrund der Bruttokosten von circa 2.3 Mio. Franken (inkl. MwSt.) müsste die Kreditgenehmigung gemäss aktuell gültiger Gemeindeverfassung (NB: Die Teilrevision vom 18.06.2023 wurde von der Regierung noch nicht genehmigt) der Urnengemeinde Surses zur Genehmigung unterbreitet werden. Gemäss Art. 16 des geltenden kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist es möglich, lediglich die Genehmigung eines Nettokredits einzuholen, wenn eine verbindliche Zusage für die Ausrichtung von Kantons- und Bundesbeiträge vorliegen.

Im vorliegenden Fall stellen Kanton und Bund Beiträge in der Höhe von 62% der Baukosten in Aussicht. Die Alpkorporation Val Nandro ist grundsätzlich ebenfalls mit der Übernahme von 5% der Kosten einverstanden. Aus diesem Grund wird das vorliegende Geschäft lediglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung des Nettokredits von CHF 761'000.00 unterbreitet.

Minimal umzusetzende Massnahmen

Sollte das Projekt nicht zur Umsetzung kommen, sind die Dämme entlang des Ava da Nandro sowie der Weg südlich der Brücke Punt Curtegn zurückzubauen. Die Dämme entlang des Ual Alp Curtegn sind auf eine niedrigere Dammhöhe zurückzubauen (Dammhöhe von vor dem Jahr 2010). Die Kosten von rund CHF 120'000.00 für diese Arbeiten würden von der Alpgenossenschaft Val Nandro getragen. Die Gemeinde würde sich an den Planungskosten beteiligen.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Vorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit von netto CHF 761'000.00 inkl. MwSt. für die Reaktivierung der Aue Curtegn in Radons in drei Etappen zu genehmigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Beiträge von Kanton und Bund im zugesicherten Rahmen sowie der Kostenübernahme durch die Alpkorporation Val Nandro in der Höhe von 5%. Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Teilrevision der Ortsplanung «Parnoztrail»

Der von der Gemeinde in einem partizipativen Prozess zusammen mit verschiedenen Anspruchsgruppen erarbeitete «Masterplan Bike Surses» dient als strategische Grundlage für die Weiterentwicklung des Mountainbike-Angebots im Surses. Als prioritäre Massnahme ist der Bau eines neuen Anfänger- und Familientrails von Parnoz nach Savognin vorgesehen. Der Parnoztrail schliesst die Lücke im bestehenden Angebot und ermöglicht es zukünftig Anfängern und Familien den Übergang vom Fahren auf Waldstrassen auf einen leichten Trail zu lernen.

Geplant ist ein einfacher Flowtrail mit Start oberhalb von Parnoz und Ziel Son Martegn. Der Parnoztrail überwindet auf einer Länge von gut 1.7 Kilometern rund 200 Höhenmeter. Die durchschnittliche Fahrbahnbreite beträgt 1.2 Meter (im Wald 1 Meter). Der Parnoztrail kann mit der Gondelbahn bis Tignas und von dort über einen landwirtschaftlichen Weg erreicht werden, oder aus eigener Kraft über verschiedene signalisierte Bikerouten und Land- und Forstwirtschaftsstrassen. Die Rückführung zur Talstation der Bergbahnen Savognin erfolgt über die bereits bestehende Bikeroute.

Mit dem Bau des Parnoztrail soll im Frühling 2024 begonnen werden, die Investitionskosten belaufen sich aufgrund erster Kostenschätzungen aus dem Jahre 2020 auf rund CHF 240'000.00.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Parnoztrails geschaffen. Zu diesem Zweck wird der Generelle Erschliessungsplan

der Gemeinde Surses angepasst. Um das Projekt wie geplant im 2024 zu realisieren, erfolgt die erforderliche Revision der Planungsmittel projektbezogen und wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen.

Weitere Informationen zum Projekt, inkl. Mitwirkungs-, Umwelt-, Technischer Bericht und Erschliessungsplan sind zu finden unter: www.surses.ch/masterplanbike

Verfahren und Ablauf

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 25. August bis 25. September 2023 gingen von WWW Graubünden, Pro Natura Graubünden und Birdlife Graubünden Anträge ein. Diese wurden vom Gemeindevorstand behandelt und die entsprechenden Schlussfolgerungen den Mitwirkenden mitgeteilt.

Wenn die Gemeindeversammlung der vorliegenden Teilrevision zustimmt, erfolgt die öffentliche Beschwerdeaufgabe und im Anschluss die Genehmigung durch die Regierung.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die geplante Teilrevision der Ortsplanung «Parnoztrail» wie vorgestellt zu genehmigen.

Tinizong, 24. Oktober 2023

Für den Gemeindevorstand Surses:



Leo Thomann
Gemeindepräsident



Beat Jenal
Gemeindeschreiber